

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 51. Zabrze, den 19. Dezember 1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen der 3% igen deutschen Reichsanleihe von 1903 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 nebst den Erneuerungsscheinen werden

vom 2. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-W. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2. am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzolkkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen;

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vor bezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. November 1912.

Reichsschuldenverwaltung. von Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3% igen Staatsanleihe von 1903, 1904 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ % vormals 4% igen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 2. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche Preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

sowie Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. November 1912.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

Am 12. Dezember d. Js. ist bei Gleiwitz ein Doppelraubmord an den Eheleuten Reinholz aus Weiskretscham verübt worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

 **1000 Mark** 

denjenigen zu, der sie ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Doppeln, den 14. Dezember 1912.

Der Regierungspräsident.

I. a. VI. 5/1875.

J. B.: Graf von Stosch.

I. 9788.

Zabrze, den 12. Dezember 1912.

Die vertretungsweise Verwaltung der KreisSchulinspektion Zabrze I ist von der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen in Oppeln dem Herrn KreisSchulinspektor Schmitz in Zabrze übertragen worden.

J.-Nr. II. 9570.

Zabrze, den 2. Dezember 1912.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich auf die im Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern für 1912 S. 173 ff. abgedruckten Grundsätze für die Benachrichtigung der Landesausnahme über topographische Veränderungen aufmerksam.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen gilt folgendes:

1. Zu B. und C. der Grundsätze.

Die Bestimmungen und ihre Erläuterungen sind genau zu beachten. Wegen der Zuständigkeit und der Aufgaben der Sammelstellen wird auf die folgende Uebersicht verwiesen:

Lfd. Nr.	Haupt-sammelstellen	Den Haupt-sammelstellen zugeteilte Vorsammelstellen	Bemerkungen.
1	Rgl. Wasserbauamt Gleiwitz	Landräte in Beuthen, Cosel, Gleiwitz, Rattowitz, Pleß, Groß Strehlik, Zabrze. Polizeiverwaltungen in Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte.	Die Rgl. Hochbauämter in Beuthen, Cosel, Groß Strehlik u. Pleß teilen die Veränderungen an behördlichen Bauten, dem Wasserbauamt Gleiwitz unmittelbar mit.
	Den Haupt-sammelstellen werden die Veränderungen im Bezirke der Eisenbahndirektionen in Rattowitz, Breslau und Posen von diesen direkt mitgeteilt, desgl. von den Meliorationsbauämtern die Änderungen an staatlichen Meliorationsbauten.	Den Vorsammelstellen sind mitzuteilen: 1. Von den Meliorationsbaubeamten alle von ihnen überwachten genossenschaftlichen Bauausführungen, 2. Von den Deichbaubeamten Deichbauten an solchen Wasserläufen, die der Wasserbauverwaltung nicht unterstellt sind, 3. Von den staatlichen Bergrevierbeamten Veränderungen in den nicht fiskalischen Bergwerksbetrieben.	

Die für die Bearbeitung der Baukreismappen von der Rgl. Preussischen Landesausnahme herausgegebene „Zeichenerklärung für die topographischen und kartographischen Arbeiten im Maßstabe 1:25000“ wird noch zur Kenntnis zugehen.

Zu D. der Grundsätze.

Der Vorfammelstelle, also Landratsamt (Kreisbauamt) sind alle Veränderungen zu melden, soweit diese nicht direkt den Hauptfammelstellen zu melden sind. Zu beachten ist:

- a) daß die behördlichen Bauten von den bauausführenden Dienststellen unmittelbar den Hauptfammelstellen (Kgl. Bauämtern) mitzuteilen sind;
- b) daß die privaten Bauten von den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sowie Gendarmen den Herren Amtsvorstehern mitzuteilen sind.

Die Herren Amtsvorsteher geben diese Meldungen bis zum 1. September j. Js. weiter an die Vorfammelstelle (Landratsamt, Kreisbauamt). Dabei ist auch der Bedarf an Formularen (D zu b Absatz 3) anzumelden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges haben bei Rückfragen die einzelnen Dienststellen ohne Vermittelung der vorgesetzten Behörden unmittelbar miteinander zu verkehren.

Die Baupolizeibehörden mache ich besonders auf die Bestimmungen unter E (Planunterlagen) aufmerksam.

II. 9633.

Zabrze, den 9. Dezember 1912.

Der Ministerialerlaß vom 22. März 1912 — Min. Bl. Stüd 3 S. 52 — betreffend Desinfektion bei Tuberkulose, ist mehrfach so aufgefaßt worden, daß nach Tuberkulosefällen die Desinfektion der Wohnräume mit Formaldehyd in Wegfall kommen soll. Diese Ansicht ist irrig. **Die Raumdeshnktion mit Formaldehyd hat nach wie vor stattzufinden.** Der erwähnte Ministerialerlaß verfügt lediglich insofern eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen, als Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, wollene Decken, Federbetten, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorlagen, Gardinen, Teppiche, Tischdecken, Strohsäcke, soweit sie nicht verbrannt werden, und dergleichen nicht mehr in dem mit Formaldehyd behandelten Raume aufgehängt werden dürfen, sondern einer besonderen Desinfektion in Dampf-Desinfektionsapparaten unterworfen werden müssen.

Ich ersuche, die Desinfektoren auf diese Aenderung hinzuweisen.

Bekanntmachung.

J.-Nr. II. 99 28.

Zabrze, den 16. Dezember 1912.

Auf Grund des § 55 a der Gewerbe-Ordnung und der Ziffer 138 b der Ausführungsanweisung zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 lasse ich für den Umfang der Amtsbezirke Biskupitz, Ruda, Bielschowitz und Sosniza das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen während der Zeit von 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr morgens ab ohne Unterbrechung durch die Gottesdienstpauze bis 1 Uhr mittags zu.

Gleichzeitig hebe ich die Kreisblattbekanntmachung vom 24. November 1892 Nr. 415 (Kreisblatt S. 370), soweit sie die Amtsbezirke Zabrze, Zaborze, Biskupitz, Bielschowitz, Ruda und Sosniza betrifft, hiermit auf. In diesen Amtsbezirken ist also der Milchhandel von 5—7 Uhr nachmittags nicht mehr gestattet.

Der e. Königliche Landrat.
Dr. Suermondt.

J. 1010.

Zabrze, den 17. Dezember 1912.

An die Quittungskartenausgabestellen der Angestelltenversicherung.

Mit der Versendung der Bordrucke für die Uebersichten nach § 181 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist begonnen worden. Die Versorgung aller Ausgabestellen mit diesen Bordrucken wird voraussichtlich bis zum 20. Dezember erfolgt sein. Für die Durchführung der Angestelltenversicherung ist es von Wert, daß bis zu diesem Termin alle Ausgabestellen des Bezirks die zunächst erforderliche Anzahl an Bordrucken erhalten haben. Diejenigen Ausgabestellen, denen diese Uebersichten nicht oder in ungenügender Zahl zugegangen sind, haben ihren Bedarf schleunigst dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin-Wilmersdorf mitzuteilen.

J. 1010.

Zabrze, den 17. Dezember 1912.

Merktblatt der Reichsversicherungsanstalt für die Einrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung.

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des Gesetzes). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 340 a. a. O.).
2. Der Arbeitgeber hat **bei der ersten Beitragszahlung** — erstmalig alsbald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — **eine Nachweisung** (§ 181 a. a. O.) über seine **versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge** aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenjollerndamm, einzufenden. **Hierzu sind die Bordrucke der Ausgabestelle für die Angestelltenversicherung seines Sitzes zu entnehmen.** Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige Bordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Bordrucke oder Einlagebordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abgegeben werden, zur Verwendung. **In die Nachweisung sind die Angestellten in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, einzutragen.**
3. **Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats** (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) **Postkartenvordrucke** benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt werden.
4. Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichszanlers den Postschekverkehr für die Beitragszahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorgeschrieben (siehe auch weiter unten Nr. 8). **Hiernach sind die aus den Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postschekamt in Berlin zu überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Ueberweisungsformulare eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig frühzeitig abhebt.** Die Erläuterungen zur Ausfüllung und Benutzung sind auf der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme dient und auszufüllen ist.
5. Für **Lehrer und Erzieher** aller Art, die bei **mehreren Familien** während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach **vorheriger Anzeige an die**

Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt werden.

6. Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die **Veränderungen** angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vorherige Beitragssumme klarstellen. Veränderungen sind dann gegeben, wenn Angestellte
- a) aus dem Dienst ausscheiden (Abgang);
 - b) in den Dienst neu eingestellt werden (Zugang);
 - c) Gehaltsänderungen erfahren, die den Angestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden:

- a) bei monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt;
 - b) bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Einzahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Aenderung in dem gezahlten Entgelt eintritt.
7. **In den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die ersten Meldungen** zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Einteilung zu Nr. 6 unter a (Zugang), b (Abgang) und c (Gehaltsänderung) gesondert auszuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses durch Berichtigung des auf den Poststreckformularen unter der Kontrollübersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. **Die Veränderungsanzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr, an die Reichsversicherungsanstalt abzusenden.**
8. **Die Einzahlung der Beiträge** an die Reichsversicherungsanstalt hat der Arbeitgeber in der Versicherungskarte durch Eintragung des Beitrags und Beischrift seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch Stempel zu **vermerken**. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten Angestellten (§ 176) **Marken** benutzen wollen, können diese nach vorheriger Einzahlung der fälligen Beiträge, tunlichst auf das Poststreckkonto (Nr. 4), von der Reichsversicherungsanstalt beziehen.
9. Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an demselben oder verschiedenen Orten beschäftigen, können die Beiträge von dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., f. Nr. 2) an die Reichsversicherungsanstalt einreichen.

Der c. Königliche Landrat.

Dr. Suermondt.

J.-Nr. J. 766.

Zabrze, den 17. Dezember 1912.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien hat zu Anträgen auf **Erteilung eines Anwartschaftsbescheides gemäß § 1743 der Reichsversicherungsordnung** ein neues Formular herausgegeben.

Da der Anwartschaftsbescheid **zur Zeit noch keine Leistung** darstellt, sondern eine solche für **später** in Aussicht stellt, so sind die Formulare (Fragebogen) nur in denjenigen Fällen zu benutzen, wenn eine noch **nicht invalide Witwe** nach dem Tode ihres Ehemannes den Antrag stellt, die ihr **später beim Eintritt der Invalidität** zustehende **Witwenrente** der Höhe nach festzustellen.

Den Amts- bzw. Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen eine Anzahl der gedachten Formulare, die fortan zu benutzen sind, zugehen.

Versicherungsamt des Kreises Zabrze.

R. 15690.

Zabrze, den 11. Dezember 1912.

Ich erfuhe die Gemeindevorstände des Kreises um Erledigung meiner Verfügung vom 13. August 1912 K. A. R. 8074 betreffend die Feststellung und Entlastung der Gemeinberechnung für 1911. Frist 4 Wochen.

Der e. Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Suermundt.

Ortsstatut.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 24. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Chudow vom 24. November 1912 nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Alle in der genannten Ortschaft wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die dort errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstande in Verbindung mit dem Fortbildungsschulleiter festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf mindestens vier Stunden in der Woche bemessen. Die Schulpflicht besteht für 3 auseinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters mit der Maßgabe, daß im Winterhalbjahr 1912/13 nur die im Jahre 1912, und im Winterhalbjahre 1913/14 außer diesen nur die im Jahre 1913 aus der Volksschule entlassenen männlichen Personen schulpflichtig sind. Sie endigt spätestens mit dem Schlusse des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 15. Oktober und endigt am 31. März.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche:

- a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine unter behördlicher schultechnischer Aufsicht stehende Bergfortbildungsschule besuchen oder mit Erfolg 2 Jahre lang besucht haben.
- c) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist,
- d) außerhalb des Wohnortes **dauernd** beschäftigt sind und von ihrer Wohnstätte zur Arbeitsstätte einen Weg von mindestens 2,5 km zurückzulegen haben — und zwar auf Antrag der Eltern oder des Vormundes.

Befreit vom Besuchszwange sind ferner die in regelmäßiger Nachtschicht beschäftigten oder durch Ueberschichten verhinderten Schulpflichtigen zwischen 16 bis 18 Jahren für die Zeit dieser Schichten und zwar auf Antrag des Arbeitgebers.

§ 3.

Personen, die nach diesem Statut zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 6 Mark zu entrichten.

Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule, der auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine, nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnungen zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lernmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel und Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie frühzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen.

Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 8 Tagen, Abgänge binnen derselben Frist, gerechnet von dem Tage ab, an dem das den Austritt des Schulpflichtigen aus der Schule rechtfertigende Ereignis dem nach Abs. 1, 2 Verpflichteten bekannt wird, dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) mit Geldstrafe bis zu 5 (fünf) Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe erwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schuloorstand, schriftlichen Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung im Jabrzer Kreisblatt in Kraft.
Chudow, den 25. November 1912.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Nocon,
Gemeindevorsteher.

Bednarczyk,
Schöffe.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.
Jabrze, den 13. Dezember 1912.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Jabrze.

Dr. Suermondt.

Hochgesand.

Wohl.

Für die Sparkasse des Kreises Jabrze ist bei dem Kaiserlichen Postschekamt in Breslau unter Nr. 2867 ein Postschekkonto eröffnet worden. Alle bisher durch Postanweisung oder Gelbbrief an die hiesige Kreisparlasse Kreislokkommunalkasse und Kreisfeuersozietätskasse bewirkten Zahlungen können fortan erheblich billiger bei jeder Postanstalt durch Einzahlung mittels Zahlkarte auf das Postschekkonto Nr. 2867 erfolgen. Die Gemeinde- und Gutsorstände ersuche ich, von dieser Neuerrichtung recht ergibigen Gebrauch zu machen, diese Einrichtung auch in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen bringen zu wollen.

Jabrze, den 9. April 1910.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Der Saatenstand Anfang Dezember 1912.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,9	3,2	—	—	—	—	3	1	1	—	—
Winterweizen (Dinkel)	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,9	3,1	—	—	—	—	3	2	—	—	—
Winterrapsgewinn und Rübsen	2,9	2,9	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Klee	2,5	2,4	—	—	2	2	1	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Evert, Präsident.

Der Revierbeamte des Bergreviers

Süd-Gleitwitz.

Bekanntmachung

über das Ergebnis der Wahlen für das Berggewerbegericht zu Beuthen D.=S.

Zu Besitzern des Berggewerbegerichts zu Beuthen D.=S. sind im Bezirk der X. Kammer (Süd-Gleitwitz) gewählt worden:

A. Aus den Arbeitgebern im Wahltermine vom 11. Dezember 1912 folgende 1 Besitzer:

Obersteiger Franz Januschowski aus Gleitwitz.

B. Aus den Arbeitern im Wahltermine vom 10. Dezember 1912 folgende 1 Besitzer:

Häuer Vinzent Skruppa aus Koslow, Kreis Gleitwitz.

Gleitwitz, den 13. Dezember 1912.

Der Wahlkommissar.

Drottschmann.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Rekruten Heinrich Buchwald aus Zaborze, geboren am 20. 7. 1892 in Zaborze Kreis Zabrze erlassene Steckbrief ist erledigt.

Gleitwitz, den 16. Dezember 1912.

Gericht des Landwehrbezirks Gleitwitz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1913.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Gleiwitz Stadt, Land, Fabrze ausgesondert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1913 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer Fleischmarkt 1, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Mühlpiorbt.

Unserer Zeitung liegt heute ein Prospekt über schwefelsaures Ammoniak bei. Es empfiehlt sich, baldige Abschlüsse für dieses Düngemittel zu machen, um Verzögerungen in der Anlieferung bei späteren Terminen zu vermeiden.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt,
Druck von Max Gzech in Fabrze.

